

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Rheinpfalz
Abteilung Landentwicklung, Ländliche
Bodenordnung
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Erpolzheim (Lpf)
Aktenzeichen: 41086-HA2.3.

67433 Neustadt a.d.W., 14.06.2021
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
Internet: www.dlr.rlp.de

Information der Teilnehmer des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Erpolzheim (Lpf) gemäß § 9 Abs. i.V.m. § 5 Abs. 1 FlurbG über die geplante Einstellung des Verfahrens

Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz beabsichtigt, das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Erpolzheim (Lpf) gemäß § 9 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) einzustellen.

Begründung:

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Erpolzheim (Lpf) wurde mit Flurbereinigungsbeschluss vom 31.01.2005 angeordnet und durch die Beschlüsse vom 29.06.2015 und 23.03.2018 rechtskräftig geändert. Für das damit bestehende Flurbereinigungsgebiet von ca. 4 ha ist aufgrund der erforderlichen wertgleichen Abfindung und der vorhandenen unterschiedlichen Flächennutzungen und Zustände im Flurbereinigungsgebiet eine Arrondierung von Flächen nicht möglich. Eine Arrondierung von Bewirtschaftern würde zu einem gravierenden Ungleichgewicht im Kosten-Nutzenverhältnis zum Nachteil der Beteiligten führen.

Der Gewässerkorridor an der Isenach wurde in einer Breite von ca. 10 m, ausgehend von der Mittellinie der Isenach, vermessungstechnisch von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur abgeteilt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Die Überführung dieses Gewässerkorridors in kommunales Eigentum wird im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren auf freiwilliger Basis durchgeführt. Hierzu werden die im gegenseitigen Einverständnis zwischen Abgebendem und Erwerber abgegebenen Erklärungen gemäß § 52 FlurbG vollzogen.

Eine Weiterführung der vereinfachten Flurbereinigung Erpolzheim (Lpf) ist aus den o. g. Gründen nicht geboten.

Für die Teilnehmer entstehen keine Kosten. Von einer Beitragshebung für die bisher angefallenen Kosten soll abgesehen werden.

Weiteres Vorgehen:

Nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 9 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 2 FlurbG wird der Einstellungsbeschluss erlassen. Dieser wird öffentlich bekannt gemacht und in den Flurbereinigungsgemeinden ausgelegt.

Wie der Flurbereinigungsbeschluss ist auch der Einstellungsbeschluss durch Rechtsbehelfe anfechtbar.

Zum Abschluss des Verfahrens wird die Schlussfeststellung gemäß § 149 FlurbG erlassen.

Im Auftrag
gez. Knut Bauer